

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr Bergringstadt Teterow

Aufgrund des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz-M-V-BrSchG) in der aktuellen Fassung in Verbindung mit der Verordnung über die Aufwands- und Verdienstausfallentschädigung für die ehrenamtlich Tätigen der Freiwilligen Feuerwehren in Mecklenburg-Vorpommern (FwEntschVO M-V vom 28. November 2013, GVOBl. M-V 2013, S. 667) hat die Stadtvertretung der Bergringstadt Teterow in ihrer Sitzung am 25. November 2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufwandsentschädigung

(1) Die nachfolgend aufgeführten Ehrenbeamten und Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Bergringstadt Teterow erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung:

1. Gemeindeführer	200,00 €
2. Stellvertreter des Gemeindeführers	100,00 €
3. Jugendfeuerwehrwart	100,00 €
4. Grundlagenausbilder pro Ausbildungseinheit (2h)	25,00 €
5. Ausbilder Jugendfeuerwehr pro Ausbildungseinheit (2h)	10,00 €

§ 2 Dauer der Entschädigungszahlung

- (1) Die Aufwandsentschädigung ist nur für die Dauer der Ausübung der Funktion innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr zu zahlen.
- (2) Wird die Funktion länger als 3 Monate nicht ausgeübt, entfällt der Entschädigungsanspruch.

§ 3 Dienstreisen

- (1) Dienstreisen zu Zielen außerhalb der Stadt, die durch die Stadt angeordnet bzw. genehmigt werden, sind nach geltendem Reisekostenrecht zu vergüten. Auslagen, z.B. Kosten für Kraftstoff, Übernachtungen usw., werden nach Vorlage der entsprechenden Belege erstattet.
- (2) Dienstreiseanträge sind rechtzeitig vor Antritt der Reise schriftlich mit Vorlage der Einladung und einer Begründung bei der Stadt Teterow zu stellen. Für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, die an Ausbildungen, Veranstaltungen, Wettkämpfen usw. außerhalb des Stadtgebietes teilnehmen, hat der Wehrführer bzw. sein Stellvertreter den Reiseantrag zu stellen.

§ 4 Auslagenersatz

Auslagen bzw. Aufwendungen, die Mitgliedern der Feuerwehr aus der unmittelbaren Wahrnehmung ihrer Aufgaben entstanden sind, werden nach Vorlage der Belege zurückerstattet.

§ 5 Zahlungsweise

- (1) Die Aufwandsentschädigungen werden monatlich, rückwirkend ausgezahlt.
- (2) Die Pflicht zur Anzeige über gezahlte Aufwandsentschädigungen beim zuständigen Finanzamt obliegt dem Zahlungsempfänger.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Teterow, den 26. November 2020

Andreas Lange
Bürgermeister

Die vorstehende von der Stadtvertretung der Bergringstadt Teterow am 25. November 2020 beschlossene und mit Schreiben vom 27. November 2020 beim Landrat des Landkreises Rostock als untere Rechtsaufsichtsbehörde angezeigte Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf verwiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die sich aus der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 777) geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V, S. 467) ergeben oder die aufgrund dieser erlassen worden sind, gemäß § 8 Abs. 5 KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Bergringstadt Teterow geltend gemacht wird.

Teterow, den 26. November 2020

Andreas Lange
Bürgermeister